



Philosophische Fakultät II

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Germanistischen Instituts der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 02.02.2011

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Germanistische Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 79 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).
- (2) Das Institut dient seinen Mitgliedern und Angehörigen bei Forschung, Lehre und Studium in den durch das Institut vertretenen Fachgebieten.
- (3) Das Germanistische Institut gliedert sich in die Fachgebiete Altgermanistik, Germanistische Literaturwissenschaft, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Germanistische Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache und Fachdidaktik.

§ 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts sind das hauptamtlich oder hauptberuflich am Institut tätige Personal, die Studierenden, die in einem der am Germanistischen Institut angesiedelten Studiengänge eingeschrieben sind, sowie nach Maßgabe der Grundordnung die Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Angehörige des Instituts sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal gemäß § 33 Abs. 2 HSG LSA, Lehrbeauftragte, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, soweit diese nicht unter § 2 Abs. 1 fallen und die im Ruhestand befindlichen Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen.

§ 3 Institutsrat

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung wird kollegial durch einen Institutsrat geleitet. Der Institutsrat besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA. Ihm gehören außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden mit jeweils beratender Stimme an.

(2) Der Institutsrat wählt aus der Mitte der berufenen Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter in der Regel für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und des Vertreters der Studierenden findet jeweils zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Oktober und umfasst ein Jahr.

§ 4 Aufgaben des Institutsrats

(1) Der Institutsrat ist verantwortlich für die Konzeption des Lehrangebots und die den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen entsprechende Durchführung der Lehrveranstaltungen des Instituts.

(2) Der Institutsrat berät über aktuelle und künftige Schwerpunkte des Forschungsspektrums und über die Weiterentwicklung des Lehrangebots im Institut.

(3) Der Institutsrat setzt die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrats und des Dekanats der Philosophischen Fakultät II um und entscheidet über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

§ 5 Sitzungen des Institutsrats

(1) Der Institutsrat tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen, mindestens einmal pro Semester. Neben den Institutsratsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige des Instituts als Gäste mit Rederecht zu den Sitzungen geladen werden.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen. Beantragt ein Institutsratsmitglied mindestens sechs Tage vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Punkte, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten behandelt werden, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden sollen.

(3) Einladung und Tagesordnung sind spätestens am siebten Tag vor der Sitzung per Email oder per Post bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann der Institutsrat auch frist- und formlos einberufen werden.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Beschlussfähigkeit fest. Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Institutsratssitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen, so ist der Institutsrat in dieser zweiten Sitzung beschlussfähig, sofern beide Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden.

(5) Beschlüsse des Institutsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Der Institutsrat tritt auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen.

(7) Über die Institutsratssitzungen werden Protokolle angefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Auf Verlangen eines Institutsratsmitglieds muss seine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Institutsratssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie unbeschadet der Zuständigkeit der Philosophischen Fakultät II trägt die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor die Verantwortung für die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

(2) Sie bzw. er sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Institutes in Lehre und Forschung und die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung.

(3) Ihr bzw. ihm obliegt die Einberufung und Leitung von regelmäßigen Sitzungen des Institutsrates.

§ 7

Versammlung der Mitglieder des Instituts

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Mitglieder des Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.

§ 8

Benutzung des Instituts

(1) Das Institut steht allen Mitgliedern und Angehörigen nach Maßgabe der für die gesamte Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geltenden Hausordnung im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) Im Einzelfall können andere Personen eine befristete Genehmigung zur Nutzung von Einrichtungen des Instituts durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor erhalten.

§ 9

Änderungen

Änderungen der vorliegenden Ordnung liegen in der Verantwortung des Institutsrats, bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats und werden vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen um wirksam zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat diese Ordnung in seiner Sitzung am 02.02.2011 beschlossen.

Die Ordnung des Germanistischen Instituts tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18. Februar 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor